



Gemeinde Hainburg

GEBÜHRENORDNUNG ZUR

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde HAINBURG

Aufgrund der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), in Verbindung mit § 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hainburg vom 01.01.2007. hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung vom 15.12.2014 folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Hainburg beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Hainburg vom 11.10.1994 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - 1.1 bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben;
 - 1.2 bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
2. Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch der Antragsteller oder diejenige Person, die sich der Gemeinde Hainburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Hainburg zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Stundung und Erlaß von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnung gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle oder der Leichenhalle und sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Für die Ausstellung eines Grabnachweises 10,-- €
 2. Für die Aufbewahrung einer Leiche, Urne oder Restekiste, wenn die Bestattung oder Urnenbeisetzung auswärts erfolgt, je angefangenen Tag 75,-- €
 3. Für die Aufbewahrung einer Leiche, wenn die Bestattung später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes bzw. nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, je angefangenen Tag 75,-- €
 4. Für die Ausstellung einer Graburkunde 30,-- €
 5. Aufbewahrung einer Urne, wenn die Beisetzung nicht innerhalb eines Monats nach Eintreffen auf dem Friedhof erfolgt,

	je angefangenen Tag	40,-- €
6.	Für die Benutzung der Trauerhalle zu Trauerfeiern ohne Beisetzung auf den hiesigen Friedhöfen	250,-- €

§ 9 Bestattungsgebühren

1. Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1.1 Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom fünften Lebensjahr an

1.1.1 in einem Reihengrab	700,-- €	ab 01.01.2016:	750,-- €
1.1.2 in einem Familiengrab	750,-- €	ab 01.01.2016:	800,-- €
1.1.3 in einem Tiefgrab	850,-- €	ab 01.01.2016:	900,-- €
 - 1.2 Für die Bestattung eines Kindes unter fünf Jahren

1.2.1 in einem Reihengrab			300,-- €
1.2.2 in einem Familiengrab			350,-- €
1.2.3 in einem Tiefgrab			400,-- €
2. Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

2.1 in einem Aschenreihen- oder Aschenfamiliengrab	375,-- €	ab 01.01.2016:	400,-- €
2.2 im anonymen Urnengrabfeld	375,-- €	ab 01.01.2016:	400,-- €
2.3 in einem Reihen- oder Familiengrab für Erdbestattungen	375,-- €	ab 01.01.2016:	400,-- €
2.4 in einem Urnenwandgrab	225,-- €	ab 01.01.2016:	250,-- €
2.5 in einem Landschaftsgrabfeld			750,-- €
3. Abweichend von den in Absatz 1.2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
 - 3.1 Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird
 - 3.2 Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden
4. Für die Bereitstellung von vier Sargträgern

§ 10 Umbettungsgebühren

1. Umbettungen von Särgen in Erdgräbern werden seitens der Friedhofsverwaltung nicht vorgenommen. Der Antragsteller muss ein zugelassenes Unternehmen oder eine Pietät beauftragen.
2. Wird die Ausgrabung durch ein zugelassenes Unternehmen oder eine Pietät durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten unmittelbar an das Unternehmen bzw. die Pietät zu zahlen.
3. Für die notwendigen Verwaltungsarbeiten wird eine Gebühr von 150,--€ erhoben.
4. Für die Umbettung einer Aschenurne einschließlich der zugehörigen notwendigen Verwaltungsarbeiten wird eine Gebühr von 300,--€ erhoben.

§ 11 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte sind zu entrichten:

1.1	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Reihengrab für die Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren auf 20 Jahre		150,-- €
1.2	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern auf 30 Jahre	425,-- € ab 01.01.2016:	500,-- €
1.3	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihengräbern auf 20 Jahre	250,-- € ab 01.01.2016:	275,-- €
1.4	Zusatznutzung eines Reihengrabes für nachträgliche Urnenbeisetzung	250,-- € ab 01.01.2016:	275,-- €

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten (Grabkauf)

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern auf 40 Jahre sind zu entrichten:
Für Familiengräber mit 2 Grabstellen 1.800,-- € ab 01.01.2016: 1.900,-- €
(Bei Tiefgräbern sind 4 Bestattungen möglich).
2. Für die Verlängerung der in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechte sind an Gebühren zu zahlen:
2.1 Jährliche Verlängerung 45,-- € ab 01.01.2016: 47,50 €
3. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familienurnengräbern auf 30 Jahre 400,-- € ab 01.01.2016: 500,-- €
4. Für die Verlängerung der in Absatz 3 bezeichneten Nutzungsrechte sind an Gebühren zu zahlen:
4.1 Jährliche Verlängerung 13,30 € ab 01.01.2016: 16,70 €
5. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwandgräbern

auf 30 Jahre	1.800,-- €	ab 01.01.2016:	1.900,-- €
6. Für die Verlängerung der in Absatz 5 bezeichneten Nutzungsrechte sind an Gebühren zu zahlen:			
6.1 Jährliche Verlängerung	60,-- €	ab 01.01.2016:	63,30 €

§ 13 Gebühr für die Benutzung des Leichenwagens

entfallen.

§ 14 Gebühren für Grabräumungen

Beantragen die Berechtigten eine Grabräumung oder kommen ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz zweimaliger öffentlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmälern usw. auf Gräbern:

1. Bei einem Familiengrab	500,-- €
2. Bei einem Reihengrab	375,-- €
3. Bei einem Kindergrab (Kind unter 5 Jahren)	275,-- €
4. Bei einer Urnenreihenstelle	275,-- €
5. Bei einem Familienurnengrab	300,-- €

§15 Gebühren für Gewerbetreibende

1. Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende:	
1.1 Bei einmaliger Berechtigung	40,-- €
1.2 Bei jährlicher Berechtigung für beide Friedhöfe	120,-- €
2. Für die Errichtung eines Grabmales (Genehmigungsgebühr)	25,-- €

§ 16 Leistungen des Friedhofsträgers

1. Für die in § 9 festgesetzten Bestattungsgebühren werden folgende Leistungen erbracht:	
1.1 Benutzung der Trauerhalle;	
1.2 Überführung des Sarges oder der Urne zum Grab;	
1.3 Ausheben des Grabes;	
1.4 Schließen des Grabes;	
1.5 Hügeln des Grabes;	
1.6 Benutzung der Friedhofseinrichtungen, Beseitigung des Abraumes;	

2. Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Zweite Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

63512 Hainburg, den 15.12.2014

Bernhard Bessel
Bürgermeister